

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) 390 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigern:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 200 M.,
für Versammlungsanzeigen 80 M. pro Zeile.

Unser Zentralverband im Jahre 1922.

Der 22. Verbandstag in Wernigerode hat durch einstimmigen Beschluß dem Zentralvorstand die Herausgabe eines Jahrbuches anheimgegeben. Der hohen Kosten wegen mußte davon jedoch abgesehen werden. Dieser sowie zwei weitere Artikel können zwar nicht das Jahrbuch ersetzen; sie sollen aber doch dem gleichen Zwecke dienen, nämlich eine gedrängte Übersicht von der Wirtschaftslage und dem Wirken unseres Zentralverbandes geben.

I.

Die deutsche Wirtschaft stand im Jahre 1922 im Zeichen fortschreitender Marktentwertung. Der Dollar, für den Mitte Januar 1922 an der Berliner Börse 118,75 M bezahlt wurden, stand Mitte Dezember auf 7425 M. Deutschland, durch Abtretung wichtiger Wirtschaftsgebiete, durch den Verlust seiner Handelsflotte und anderes ohnehin in seiner wirtschaftlichen Kraft außerordentlich geschwächt, war zu ungeheuren Verzählungen und Sachleistungen für Reparationszwecke gezwungen, die weit über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gingen. Das mußte zu einem völligen Verfall seiner Staatsfinanzen und seiner Währungsverhältnisse führen. Der ständig wachsende Bedarf des Verkehrs an papiernen Zahlungsmitteln spornete die Notenpresse zu immer neuen Höchstleistungen an. Der Notenumlauf der Reichsbank, der noch im Januar 112,69 Milliarden betrug, stieg am Jahreschluß auf über 1000 Milliarden. Mit der fortschreitenden Marktentwertung wurde das deutsche Wirtschaftsleben immer abhängiger von der Veränderung der Devisenkurse. Der Dollar wurde der Preisangeber auf dem Warenmarkt; nicht nur für Auslandswaren und solche, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt waren, sondern auch für reine Inlandserzeugnisse. Im Großhandel und in der Industrie ging man dazu über, die Preise nach ausländischer Valuta zu bemessen und Zahlung in solcher zu verlangen. Zu diesem erhöhten Devisenbedarf für Importzwecke kam noch das Ansammeln ausländischer Zahlungsmittel für die Sicherung von Werten. Diese Devisenhamsterie hat in den letzten Monaten des Jahres noch besonders zur Verschlechterung der Marktlage beigetragen. Die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes, insbesondere der Arbeiterklasse, die mit dem in entwertetem Gelde ausgezahlten Lohn immer weniger die nötigsten Bedürfnisse decken konnte, wurde von Monat zu Monat kritischer. Außerlich betrachtet, schien allerdings die deutsche Wirtschaft gut zu florieren. Die Valutakonjunktur und der Ausverkauf deutscher Sachwerte an das Ausland setzten fast alle Zweige der Industrie in Beschäftigung, und die Arbeitslosigkeit ging Mitte des Jahres auf ein ganz geringes Maß zurück. Aber diese Hochkonjunktur trug doch alle Merkmale eines der letzten Kräfte verzehrenden Fiebers. Die ausländische Konkurrenz, schon seit langem unter dem Druck einer Weltmarktkrise stehend, bot alles auf, um die Ueberschwemmung des internationalen Marktes mit billigen deutschen Waren abzuwehren, und im Inland führten die sich ausbreitende Verarmung und die Verteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse zu einer ganz bedeutenden Schwächung der Konsumkraft der Bevölkerung. So werden um die Jahreswende 1922/23 und mehr noch im laufenden Jahre, verschärft durch die Ruhrbesetzung, alle Anzeichen einer schweren wirtschaftlichen Krise deutlich.

Diesen die Lebensmöglichkeiten der arbeitenden Bevölkerung schwer niederdrückenden wirtschaftlichen Verhältnissen steht sich nun die Gewerkschaftsbewegung gegenüber. Sie wird vor Tatsachen gestellt, die sie mit ihren bisherigen Mitteln nicht meistern kann, die aber auch vorläufig noch außerhalb ihres Einflussesbereiches liegen. Solange das ungeheure Defizit in Wirtschaft und Staatshaushalt, eine Folge der Deutschland auferlegten Reparationslast, nicht beseitigt werden kann und damit Geldentwertung und Preissteigerungen fortschreiten, kann es den Gewerkschaften nicht gelingen, die frühere Lebenshaltung der Arbeiter wiederherzustellen. In der Tat ist der Lebensstandard der Arbeiter trotz unermüdeten zähen Widerstandes der Gewerkschaften auf ungefähr zwei Drittel der Vorkriegszeit zurückgegangen. Dennoch darf gesagt werden, daß

unser Organisation in schwerster Kampfarbeit im Rahmen des Möglichen das erreicht hat, was von ihr verlangt werden kann. Unmögliches konnte auch unser Verband nicht erzwingen. Es ist entweder böse Absicht oder Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie der wahren Ursachen unserer Lebensnot, wenn behauptet wird, die Gewerkschaften würden die Not beseitigen können, wenn sie nur den ernststen Willen bekundeten und eine andere Politik und Taktik einschlugen. Welche Politik auch immer befolgt wird, sie muß sich den wirtschaftlichen Tatsachen beugen, zumal wenn diese unangenehmen Tatsachen von außenpolitischen Machtfaktoren geschaffen sind. Aber unsere Verbandsmitglieder brauchen nur einen Augenblick daran zu denken, in welche elende Lage sie gekommen wären, wenn ihnen in der Zeit dieses verheerenden Einflusses der wirtschaftlichen Verhältnisse auf ihre Lebenslage nicht der Schutz der Gewerkschaft zur Seite gestanden hätte. Die Gewerkschaften haben die Arbeiter vor dem Los mancher Mittelschichten bewahrt, die, weil sie schutzlos waren, in völliges Elend versunken sind. Es darf mit Recht behauptet werden, daß in dieser Zeit der Not die Gewerkschaften sich als die einzige Stütze der Arbeiter aufs Beste bewährt haben. So hat auch unser Zentralverband im Vorjahre im Rahmen allgemeiner gewerkschaftlicher Betätigung seine Pflicht getan und im besonderen seiner Hauptaufgabe, der Erringung und Erhaltung eines auskömmlichen Lohnes, gerecht zu werden versucht.

Von Wichtigkeit war besonders die Tarifbewegung. Rechtzeitig wurden die Verhandlungen zur Erneuerung des am 31. März abgelaufenen Reichstarifvertrages aufgenommen. Kurz vor den ersten Verhandlungen, am 19. Januar, hatten sich im Unternehmerlager wichtige Zusammenschlüsse vollzogen, so daß wir eine einheitliche Front des vereinigten Unternehmertums vor uns hatten. Ueber den Verlauf der Verhandlungen, die im Februar, März und April mehr als 10 Tage beanspruchten, ist im „Zimmerer“ ausführlich berichtet worden. Ueber das am 12. April festgestellte Verhandlungsergebnis wurde unserm Verbandstage in Wernigerode im Mai berichtet. Er hat von einer endgültigen Entscheidung Abstand genommen, da der Bauarbeiterverband schon vorher abgelehnt und die Unternehmerverbände sich ihre Stellung vorbehalten hatten. Unsere Verbandskörperschaften wurden bevollmächtigt, den Abschluß eines für unsern Verband annehmbaren Reichstarifvertrages zu vollziehen. Das ist auch geschehen, nachdem nochmals in Verhandlungen beim Reichsarbeitsminister am 4. und 5. Juli einige strittige Punkte ausgeglichen waren. Der darauf einsehende Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen hat sich nicht überall in der von uns gewünschten Weise verwirklichen lassen. Bei den zentralen Verhandlungen war Wert darauf gelegt worden, im Reichstarifvertrag das Recht unserer Zahlstellen auf den Abschluß von Ortstarifen sicherzustellen. Das ist nach zähem Kampfe mit dem Unternehmertum auch gelungen. Im Lande ist es aber meist zum Abschluß von Bezirkstarifen gekommen, die nicht nach zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten, sondern nach dem Organisationsbezirk der Unternehmerverbände abgegrenzt sind. Die Verzögerung beim Abschluß des Reichstarifvertrages, wodurch die Verhandlungen in den Orten und Bezirken mehr in den Spätsommer und Herbst, eine für uns ungünstige Jahreszeit, verschoben wurden sowie die Tatsache, daß unser Verband bei der Vertretung seiner Auffassung nicht nur die Unternehmer gegen sich, sondern auch keine der andern beteiligten Arbeiterorganisationen für sich hatte, wird wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Unternehmer ihren bei den zentralen Verhandlungen nicht erreichten Willen in den Bezirken mit mehr Erfolg durchgesetzt haben.

Die Bezirkslohnämter, die nach § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages die Aufgabe haben, die Löhne den Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt anzupassen, sind nicht überall ihrer Aufgabe gerecht geworden. Während das Wirtschaftsleben die ungeheuren Preis-

steigerungen auf allen Gebieten hinnehmen mußte, während die Baustoffe in beispielloser Weise im Preise in die Höhe gingen und die Bau-, insbesondere die Wohnungswirtschaft in erdrückender Weise belasteten, glaubte man, dem Wirtschaftsleben nicht zumuten zu können, auch die Löhne zu zahlen, die entsprechend der Teuerung notwendig wären. Durchweg sind die durch die Sprüche der Bezirkslohnämter den Arbeitern zuerkannten Lohnerhöhungen hinter der Verteuerung wesentlich zurückgeblieben. Die Arbeiter haben sich in den meisten Fällen damit abgefunden in der Hoffnung, daß etwas ruhigere Zeiten einmal einen Ausgleich bringen würden. Diese Rücksicht auf die allgemeine Lage ist ihnen aber zum Verhängnis geworden. Als die Regierung mit mehr oder weniger dauernden Erfolg versprechenden Mitteln versuchte, eine Stabilisierung der Wirtschaft herbeizuführen, schaltete es durch alle Unternehmerorgane: Abstoppen mit den Lohnerhöhungen, Lohnabbau. Die Regierung ist nicht unschuldig an dieser für die Arbeiter so verhängnisvollen Parole. Wird ihr überall Folge gegeben, dann wird aus der Stabilisierungsaktion ein großer Volksbetrug, eine Stabilisierung des kapitalistischen Profits, eine Stabilisierung des Arbeiterelends. In der seit Jahr und Tag vor sich gegangenen Jagd zwischen Preis und Lohn, wobei der Lohn weit zurückblieb, haben sich derart unerträgliche Verhältnisse und zahlreiche Widersprüche herausgebildet, daß eine Stabilisierung unmöglich ist. Für eine wirkliche Stabilisierung, an der auch die Arbeiter Interesse haben, müßten zunächst durch Preisabbau und Lohnausgleich erträgliche Grundlagen geschaffen werden. Solange die heutigen, völlig unzulänglichen Lohnverhältnisse fortbestehen und eine Quelle ständiger Beunruhigung weiter Kreise bilden, ist auf eine größere Stetigkeit in unserm Wirtschaftsleben nicht zu rechnen.

Inzwischen ist die Stabilisierungsaktion kläglich gescheitert. Gerade die Kreise, auf die die Regierung sich stützen zu können vermeinte, vornehmlich industrielle Kreise, haben nicht nur versagt, sondern sind ihr direkt in den Arm gefallen. Den wenigen Wochen, während der sich die Spekulation einige Zurückhaltung auferlegte, sind Wochen weiteren Marksturzes, steigender Geldentwertung und wachsender Teuerung gefolgt. Sie verpflichten die Gewerkschaften, von neuem mit allem Nachdruck für die Interessen ihrer Mitglieder einzustehen.

„Lehrgehalt“ als Mittel zur Behebung der Finanznot der Innungen?

Nach § 126 b der Reichsgewerbeordnung ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre ein Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Angabe der Dauer der Lehrzeit, der gegenseitigen Leistungen sowie die gesetlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist. Unter die „gegenseitigen Leistungen“ dürfte auch das Lehrgehalt fallen. Im Baugewerbe war bislang, soweit unsere Kenntnis reicht, im allgemeinen ein Lehrgehalt nicht üblich. In der Regel wurde bei Beginn der Lehre, das heißt bei dem Einschreiben in die Lehrlingsrolle der Innung, eine Einschreibgebühr und bei Beendigung des Lehrverhältnisses eine Ausschreibgebühr entrichtet. Ihre Höhe war von Ort zu Ort verschieden; doch bewegte sie sich, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in angemessenen Grenzen. An einigen Orten war die Einschreibgebühr deshalb etwas höher festgesetzt, um einen zu starken Andrang zu den baugewerblichen Werken zu verhüten. In den letzten Jahren wurde bekanntlich, zeitweilig übertrieben, über großen Facharbeitermangel im Baugewerbe geklagt, ein stärkerer Andrang von Lehrlingen gewünscht und zur Behebung des Mangels an Facharbeitern sogar dazu übergegangen, unter Bereitstellung von Reichsmitteln ungelernete Bauarbeiter in kürzerer Frist für fachliche Arbeiten anzulernen. Um dem Baugewerbe hinreichenden Nachwuchs zu sichern, hätte nichts näher gelegen, als alle Hemmungen, die eventuell noch vorhanden, zu beseitigen und den baugewerblichen Berufen die notwendige Zahl von Lehrlingen zuzuführen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben auch die baugewerblichen Arbeiterverbände immer wieder die Not-

wendigkeit einer angemessenen Lehrlingsvergütung betont, und sie haben entsprechend den Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe, teils gegen den heftigen Widerstand der Unternehmer, in die Lohn- und Arbeits-tarife Vorschriften über die Höhe derselben hineingebracht. Die Aufnahme dieser Vorschriften in die Lohn- und Arbeits-tarife bedeutet aber noch keineswegs ihre Anerkennung. Eine große Anzahl Unternehmer sabotiert die Vorschriften einfach, anscheinend im Einverständnis mit den zuständigen Innungen; sie weigern sich beharrlich, von ihrem rück-sichtigen Standpunkt, eine tarifliche Regelung der Lehr-lingsvergütung sei unzulässig, abzulassen. Daraus ergibt sich eine Menge von Klagen, deren Ausgang bei der leider zurzeit noch immer nicht einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet sehr verschieden ist, und die oft zugunsten, nicht selten aber auch zungunsten der Lehrlinge aus-laufen. Zahlreiche Unternehmer haben, das muß anerkannt werden, sich mit der tariflichen Regelung der Lehrlings-vergütung schlecht und recht abgefunden versucht. Neuer-dings sind nun einzelne Innungen und Unternehmer dazu übergegangen, einen Teil der tariflichen Lehrlingsvergütung als Lehrgeld einzubehalten; ein Vorhaben, gegen das ent-schieden Einspruch erhoben werden muß, zumal dazu weder ein gesetzliches, noch ein moralisches Recht vorliegt. Daß die Innungen gezwungen sein sollten, zur Aufbesserung ihrer Finanzen diesen Weg zu beschreiten, können wir zunächst nicht glauben, zumal auch dazu jede rechtliche Unterlage fehlen würde. § 89 der Reichsgeverbeordnung bestimmt: „Die aus der Errichtung und der Tätigkeit der Innungen und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmittgliedern aufzubringen.“ Als „sonstige Ein-nahmen“ gelten Gebühren und Ordnungsstrafen; darunter würden mithin auch die Ein- und Ausschreibungsgebühren für Lehrlinge fallen. Soweit Gesellen in Frage kommen, dürfen von ihnen wohl Gebühren für die Benutzung von Innungs-einrichtungen, aber keine Beiträge erhoben werden. Um so merkwürdiger muß das eben erwähnte Vorgehen einzelner Innungen und Unternehmer berühren. Ob es sich hier um einen Vorstoß handelt, der, wenn er Erfolg hat, auf breiterer Basis Nachahmung finden soll, steht zwar nicht fest, doch liegt die starke Vermutung nahe. Diese Methode verdient schärfste Bekämpfung; sie darf auf keinen Fall weitergreifen; denn sie stellt eine unerhörte Ausbeutung des Lehrlings dar. Wir geben aus dem uns zugestellten Material hier das Wichtigste wieder.

In Elbing haben die hauptberuflichen Unternehmer im Einvernehmen mit der „Freien Bauinnung“ den Eltern der Lehrlinge einen Nachtrag zum Lehrvertrag unterbreitet, der notwendig geworden sein soll durch die im Reichsarbeits-vertrag für das Baugewerbe vorgeschriebene neue Regelung der Lehrlingsvergütung. In diesem Nachtrag wird das an den Lehrherrn wöchentlich zu zahlende Lehrgeld wie folgt festgesetzt: Im ersten Lehrjahr auf 5%, im zweiten auf 18,33% und im dritten auf 20% des jeweiligen Gesellen-stundenlohnes. Die gesamte Lehrlingsvergütung beträgt in Elbing im ersten Lehrjahre 17%, im zweiten 33% und im dritten 50% des Gesellenstundenlohnes. Die Unter-nnehmer zahlen somit zwar den tariflichen Lehrlingslohn, müssen jedoch einen beträchtlichen Teil desselben — im ersten Lehrjahre fast ein Drittel, im zweiten mehr als ein Drittel und im dritten zwei Fünftel — den Lehrlingen als Lehr-geld wieder ab.

Nicht ganz so begehrlisch sind die Unternehmer in Kiel; sie bescheiden sich im ersten Lehrjahr mit einem Lehrgeld von 2%, im zweiten von 8% und im dritten von 12% des jeweiligen Gesellenstundenlohnes. Die tarifliche Lehrlings-vergütung stellt sich für Kiel auf 10% im ersten Lehrjahr, 20% im zweiten, 30% im dritten und 50% im 4. Lehrjahr (vereinigt besteht hier noch die vierjährige Lehrzeit). Der Abzug an Lehrgeld würde sich hiernach bei dem Stand des Lohnes von Ende April dieses Jahres wie folgt stellen: Im ersten Lehrjahr 73 373 M., im zweiten 293 492 M. und im dritten 440 238 M., zusammen also für alle 3 Lehrjahre 807 108 M. betragen. Als Lehrgeld sicherlich ein ansehnlicher Betrag. In Kiel sind den Lehrlingen zum Teil sogar von dem einbehaltenen Lehrgeld 10% für Steuer in Abzug gebracht worden. Höher geht's wahrhaftig nicht! Wie die Kieler Unternehmer ein derartiges Verhalten verantworten wollen, muß man ihnen überlassen. Anscheinend haben sie inzwischen eingesehen, daß es überhaupt nicht zu ver-antworten ist, und daß sie vor der Öffentlichkeit damit unter keinen Umständen bestehen können. Sie haben sich nämlich bereit erklärt, den Lehrlingen, die im zweiten und dritten Lehrjahr stehen, den einbehaltenen Betrag zurück-zugahlen und für die nunmehr in die Lehre tretenden Lehrlinge für die Dauer der Lehrzeit einen „Sicherheitsfonds“ zu schaffen, bestehend in einem Abzug von 10% ihres Lohnes, wovon 6% zur Einkauf des Lehrlings auf der Sparkasse belegt werden und 4% für die Innungskasse be-stimmt sein sollen. In außergewöhnlichen Fällen sollen zur Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug Mittel aus dem 6%-Fonds bewilligt werden können; darüber hat eine Kommission zu beschließen.

In Lüneburg ist einzelnen Lehrlingen die Hälfte ihrer tariflichen Lehrlingsvergütung als Lehrgeld ein-behalten worden.

Gegen die hier aufgezeigten Maßnahmen der Innungen beziehungsweise der einzelnen Unternehmer sind von den Organisationen der Arbeiter die erforderlichen Schritte ein-geleitet worden. Noch mehr an Lehrlingsausbeutung, wie hier betrieben wird, ist schlechterdings undenkbar. Wenn die Gebühren für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge eine der Geldentwertung entsprechende Erhöhung erfahren hätten, würde dagegen kaum etwas einzuwenden sein. Einen derartigen Raubzug aber auf die Taschen der Lehrlinge und ihrer Eltern, wie in den angeführten Fällen, wird kein Mensch, selbst nicht der rabiateste Unternehmer, verant-worten können.

Keiner allein kann es nicht. Auch nicht hundert! Wir müssen alle mithelfen! Groß und Klein! Jeder in seiner Weise! Und guter Wille ist schon halber Sieg! *Har Sächsen.*

Neuregelung der Unterföhrung bei Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit.

In der „guten alten Zeit“, als der Arbeiter noch lediglich Objekt der Gesetzgebung war, blieb es den Opfern der privatkapitalistischen Produktionsweise überlassen, für Zeiten der Arbeitslosigkeit entweder die Landstrasse zu be-wälkern oder verwandtschaftliche Hilfe zu erbitten. Mit dem Erstarken der gewerkschaftlichen Organisationen konnten diese anfänglich nur unzureichende, später auch Arbeits-losenfürsorge am Ort gewähren. Die Leistungen einzelner Städte, die auf Drängen der Arbeiterschaft nach dem so ge-nannten Center System zur Gewerkschaftsunterföhrung oder zu besonderen Kasernen kleine Beiträge zahlen, konnten — weil sie in zu kleiner Zahl waren — daran nichts ändern, daß entweder der Verband oder die Armenkassa die Erwerbslosen zu unterföhlen hatte.

Erst der Weltkrieg und seine Folgen brachte eine Wandlung, deren einzelne Phasen zu schildern, hier zu weit führt. Auf die breiteste, noch heute geltende Grundlage stellten die Fürsorge erst die sogenannten Demobilisati-onsvorschriften. In diesen war die Erwerbs-losenfürsorge enthalten, die, solange die Arbeitslosenversiche-rung nicht unter Dach ist, ihre Rechtsgrundlage bildet. Vor-beugend gegen Arbeitslosigkeit sollten die Verordnungen über Betriebsabbrüche und Stilllegungen vom 8. No-vember 1920 und die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. vom 12. Februar 1920, beide noch bis 31. Oktober 1923 in Kraft, wirken. Erstere ist fast ohne Bedeutung geworden, da letzten Endes auch eine vollständige Betriebsaufgabe nicht zu verhindern ist. Dagegen bilden die §§ 12 und 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt“ Seite 218) noch heute den einzigen Hebel gegen zu starke Gelüste, sich zeitweise entbehrlicher Arbeitskräfte zu entledigen.

Danach dürfen Entlassungen nur vorgenommen wer-den, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Be-triebes keine Vermeidung der Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Stredung der Arbeit) zugemutet werden kann. Die Wochenarbeitszeit braucht hierbei nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden. Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstredung berechtigt, Lohn oder Gehalt entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, an dem eine Entlassung zulässig wäre. Die Mitwirkung der Betriebsräte sichert die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles.

Die Unterföhrungssätze für die Erwerbs-losen und die Einzelheiten der Fürsorge überhaupt be-ziehen auf der mehrfach geänderten Verordnung vom 1. No-vember 1921 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1337). Die am 16. April 1923 in Kraft getretenen neuen Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge betragen pro Tag:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2400	2250	2100	1950
ohne eigenen Haushalt	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
Weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2100	1950	1800	1650
ohne eigenen Haushalt	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1800	1800	1100	1000
Zuschuß für Ehegatten	850	800	750	700
„Kinder und sonstige unterhaltungsberechtigte Angehörige“	700	650	600	550

Die neuen Sätze besagen eine Erhöhung um 60%. Ueber diese Sätze dürfen die Gemeinden nicht hinausgehen, jedoch ist bei besonderen Umständen im Wege der sonstigen Fürsorge eine Erhöhung örtlich oder bezirklich möglich. Die Wartezeit beträgt eine Woche.

Für die Kurzarbeiter gelten besondere Vor-schriften, die in Absatz 2 des § 9 der genannten Verord-nung enthalten sind. Danach haben sie zunächst keine Wartezeit zu bestehen. Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorüber-gehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Ar-beitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten sie, sofern 50% des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) das Aderthalfache des Unterföhrungsbetrages bei gänzlicher Erwerbs-losigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterföhrung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterföhrung zusammen nicht mehr als den Be-trag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.

Beispiele für die Wochenberechnung nach den neuen Sätzen:
(Mann, Frau und ein Kind in Ortsklasse A):
Verdienst des Mannes bei voller Arbeitszeit (48 Stunden zu 1500 M.) 72 000 M.
Verdienst des Mannes bei verkürzter Arbeitszeit (24 Stunden zu 1500 M.) 36 000 M.

Die Unterföhrung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle betragen:

für den Mann	2400 M pro Tag
für die Frau	850 M pro Tag
für das Kind	700 M pro Tag
Zusammen	3950 M pro Tag.
Dasselbe x 6 (pro Woche) =	23 700 M.

Das Aderthalfache des vorstehenden Unterföhrungs-betrages beträgt 85 560 M. (50% des 86 000 M. betragen den Kurzarbeiterverdienstes 18 000 M.). Die Kur-zarbeiterunterföhrung beträgt demnach 35 550 M. weniger 18 000 M. = 17 550 M. Das Einkommen dieser Woche mithin 86 000 M. und 17 550 M. = 58 550 M.

Berechnung der Doppelwoche:
(Mann und Frau ohne Kinder) in Ortsklasse A):

Verdienst des Mannes bei voller Arbeitszeit in 2 Wochen (96 Stunden zu 1500 M.)	144 000 M.
Da eine Woche ausgefällt, beträgt der Verdienst in 2 Wochen (48 Stunden zu 1500 M.)	72 000 M.
50% des Arbeitsverdienstes der Doppelwoche (72 000 M.) ergeben	36 000 M.

Die Unterföhrung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle in 2 Wochen betragen:

für den Mann	2400 M pro Tag
für die Frau	850 M pro Tag
Zusammen	3250 M pro Tag.
Dasselbe x 12 (für 2 Wochen) =	39 000 M.

Das Aderthalfache des vorstehenden Unterföhrungs-betrages beträgt 58 500 M. Die Kurzarbeiterunter-föhrung beträgt demnach 58 500 M. weniger 39 000 M. = 22 500 M.; das Einkommen dieser Doppelwoche mithin 72 000 M. und 22 500 M. = 94 500 M.

Aus dem Wortlaut der Vorschriften ergibt sich, daß jeder, der über 16 Jahre alt ist und wegen Kurzarbeit Lohn-kürzungen erlitten hat, anspruchsberechtigt ist. Beim Ueber-gang von Kurzarbeit in völlige Arbeitslosigkeit ist eine neue Wartezeit nicht mehr zu erfüllen. Den Kurzarbeitern gegenüber ist keinerlei Anrechnung der Verdienste der An-gehörigen oder des Vermögens zulässig, nur der eigene Ar-beitsverdienst wird aufgerechnet. Die Bezugsdauer der Kurzarbeiterunterföhrung ist nach § 9 a Absatz 4 völlig un-beschränkt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeits-verdienst Auskunft zu geben und auf Verlangen der Ge-meinde oder Gemeindeverbände die Errechnung und die Auszahlung der Kurzarbeiterunterföhrung kostenlos zu be-sorgen. R. F.

Ersatzkassen-Begünstigung?

In Nr. 19 des „Zimmerer“ hat unser R. F.-Mit-arbeiter aus der Sozialversicherung das Gesetz betreffend Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen, be-sprochen. In dem Artikel sind, von der Annahme aus-gehend, daß das Ersatzkassenwesen bei der Arbeiterschaft nur noch von geringer Bedeutung ist, diese Kassen nur kurz behandelt. Insbesondere ist darin der § 523 der Reichsversicherungsordnung nicht erwähnt, wonach die zu-gestandenen Erleichterungen nur für die Ersatzkassen gelten, für die auf Grund des § 518 eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist. Diese Beitragsabführung haben nur die kaufmännisch-nationalen Zentralkassen, einige kleine Lokal-kassen und die Biegler-Kassen, nicht aber die gewerblichen Hilfskassen (Ersatzkassen) der Arbeiterschaft.

Das Gesetz, betreffend Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen, ist durch Verhandlungen mit dem Arbeits-ministerium, den Spitzenorganisationen der Ortskranken-kassen und den kaufmännischen Ersatzkassen zustande ge-kommen; die Vertretung der gewerblichen Ersatzkassen wurde nicht zugezogen. Der Reichstag hat das Gesetz mit 303 gegen 85 Stimmen angenommen; selbst die Arbeiter-vertreter haben im Reichstag für das Gesetz gestimmt, ohne zu fordern, daß gleiches Recht für alle Ersatzkassen ge-schaffen wird. Für die gewerblichen Ersatzkassen bleibt so-mit der alte Ausnahmestatus bestehen; die Mitglieder be-kommen die Arbeitgeberbeiträge nicht, diese hat der Arbeit-geber an die Ortskrankenkasse abzuführen, die dafür nichts zu leisten hat, sie also geschenkt erhält. Der Arbeitgeber ist für Mitglieder der gewerblichen Ersatzkassen nicht von der Meldepflicht entbunden. Die Mitglieder müssen nach wie vor bei jedem Arbeitswechsel Befreiungsanträge bei der Zwangs-kasse stellen. Aber die im Gesetz enthaltenen neuen Belastungen sollen auch die gewerblichen Ersatz-kassen mit tragen.

Dieses Monstrum von Gesetz kann in der Form von zweierlei Recht in einem demokratischen Staat nicht be-standen bleiben. Es sind, wie uns der Vorstand der Zentralkranken- und Sterbekasse der Zimmerer mitteilt, bereits Schritte unternommen, es dahin abzuändern, daß die ge-werblichen Ersatzkassen mit allen andern Krankenkassen gleichgestellt werden. Dieses Ausnahmegesetz muß baldigst beseitigt werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Unsere statistischen Feststellungen.

Die Karte für den 20. Mai ist fällig; sie ist sofort einzusenden. Die Karten werden von vielen Zahlstellen leider recht unpünktlich eingesandt; manche unterlassen es trotz allmonatlicher Aufforderung ständig. Dadurch werden die statistischen Feststellungen nicht nur unvollständig, sondern es ergeben sich auch Schwierigkeiten in der Ab-wicklung der Geschäfte mit den Zahlstellen; denn die Karten sind maßgebend für den Markenverkauf, den Versand des „Jung-Zimmermann“ und anderes mehr. Es liegt also im eigenen Interesse der Zahlstellen, die Karten pünktlich und genau ausgefüllt einzusenden.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Beuthen a. d. Oder, Carolath, Fraustadt, Grünberg i. Schl. und Neusalz a. d. O.

Gestrickt wird in Cosel i. Schl., Glogau und Lüneburg.

Gesperrt ist in Döbeln das Geschäft von Dietrich, in Köln a. Rh. das Geschäft von Riese & Co., in Lauenburg i. Pomm. das Geschäft von Rink, in Leisnig das Geschäft von Lohse, in Pasewalk das Geschäft von Götsch und in Proßken (Zahlstelle Lyck) das Geschäft von Laske.

Zur Aussperrung in Chemnitz. Der zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Baugewerbe des Bezirks Chemnitz vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schlichtungsausschuß hat in der Sitzung am 8. Mai folgender Schlichtungsbescheid abgegeben:

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz ist weder berechtigt noch verpflichtet, vom Reichstaxtarifverträge für das Baugewerbe oder vom Lohn- und Arbeitstaxtarif für das Baugewerbe im Vertragsgebiet Westsachsen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die Bestimmung der beiden vorgenannten Tarife sind für die Vertragsparteien und, nachdem beide Verträge für all-gemeinverbindlich erklärt sind, auch für die nicht zu den Vertragsparteien gehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes bindend. Den Parteien wird empfohlen, sich auf folgender Grundlage zu einigen: Zur Erleichterung der Einreihung in den Lohn- und Arbeitstaxtarif für das Baugewerbe in Westsachsen wird für die Monate Mai, Juni und Juli 1923 eine Aus-gleichszulage gewährt. Diese beträgt für alle be-tieiligten Arbeitergruppen einschließlich der Jugendgruppen im Mai 3 %, im Juni 2 % und im Juli 1 % auf den für Westsachsen festzusetzenden tariflichen Einheitslohn; dazu kommt die jeweils geltende Großstadtzulage. Der Lohn der Bauhilfsarbeiter darf im Mai nicht niedriger sein als 1681 M für die Stunde. Ab 2. August 1923 gilt der für die Großstädte tariflich festgesetzte bezirkliche Lohn.

Am 11. Mai wurde in Dresden bezirklich über Sachsen und Chemnitz verhandelt. Der Großstadtlöh wurde auf 1840 M festgesetzt, dazu die Sonderzulage für Chemnitz im Mai von 54 M die Stunde. Bezüglich der Ferien wollen die Arbeitgeber den Tarifvertrag nicht verlesen; sie sind aber bereit, die erwerbtenen Ferien durch das Sonderabkommen, wenn die Aufnahme der Arbeit erfolgt, abzugeben. — Dem Schiedsgericht sowohl als auch dem Verhandlungsergebnis ist zugestimmt worden. Die Arbeits-aufnahme konnte am 16. Mai noch nicht erfolgen, da eine bindende Zusage der Unternehmer bis zum Abend vorher noch nicht vorlag und ebenfalls das Ergebnis der Abstim-mung im Gau noch nicht bekannt war. Beides traf am 16. Mai ein, so daß am 17. Mai die Arbeit aufgenommen werden konnte. Der Kampfgeist unter unsern Kameraden war ungebrochen; von einer Streitmüdigkeit, die sich die Unternehmer gern vorläufigen, war nichts zu verspüren.

Differenzen in der Provinz Hannover. Nach dem Schiedsgericht vom 8. Mai soll der Spitzenlohn um 10 % auf 1650 M die Stunde erhöht werden. Außerdem empfiehlt das Bezirkslohnamt, daß die im Tarifvertrag vorgesehene einstündige Mittagszeit restlos zur Durchführung gebracht wird. Die Unternehmer haben dem Schiedsgericht nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß unbedingt in allen Orten die einstündige Mittagszeit durchgeführt wird, und außerdem die Gewerkschaften dafür Sorge tragen, daß seitens der Arbeitnehmer Unterbietungen der Tarif-löhne bei Unternehmern, Fabriken und Privaten unter-bleiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es in Hannover und Gelle, wo nur eine halbe Stunde Mittag gemacht wird, zu Differenzen kommt.

Schiedsgericht für den Freistaat Sachsen. Bei den bezirklichen Verhandlungen am 11. Mai wurde eine zwanzigprozentige Lohnerhöhung gefordert. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Steigerung des Einheits-löhnes von 1640 auf 1800 M die Stunde vom 10. Mai an vereinbart. Für die Großstädte kommt ein Lohn von 1840 M und für Städte mit Sonderabkommen ein Stun-denlohn von 1820 M in Frage. In der Amtshauptmann-schaft Oschatz sind 1750 M die Stunde zu zahlen.

Schiedsgericht für die Provinz Sachsen. Am 13. Mai hat das Bezirkslohnamt nach vorausgegangenem ergebnis-losen Verhandlungen entschieden, daß vom 1. Mai an der Spitzenlohn 1680 M und vom 16. Mai an 1720 M die Stunde betragen soll.

Bezirkliche Vereinbarung für das Osteländer Gebiet. Vom 10. beziehungsweise 11. Mai an beträgt der höchste Stundenlohn 1665 M. Es kommen die 3 Wirt-schaftsgebiete Altenburg, Neustadt a. d. Orla und Gera in Betracht.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bochum. Am 4. Mai tagte unsere regelmäßige Mit-gliederversammlung. Kamerad Arnold hielt einen lehr-reichen Vortrag über „Die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Aufgaben des Zentralverbandes“. Daran schloß sich eine längere Aussprache. Sodann be-richtete der Vorsitzende über das letzte Lohnabkommen. Er besprach eingehend die Schwierigkeiten, höhere Löhne zu erreichen; denn die Unternehmer stellten sich immer auf den ablehnenden Standpunkt. Im weiteren wurden 8 Bez-irkskassierer gewählt. Alsdann verlas der Kassierer die Abrechnung vom 1. Quartal. Daraus ging hervor, daß an die Zentralkasse 2 151 897 M in bar gesandt wurden und der Lokalkassenbestand 871 554 M beträgt. Der Mitglieder-bestand war 271. Hierauf wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Die Versammlung war von 58 Kame-raden besucht.

Cüstrin. Am 29. April fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Kamerad Streich gab den Bericht von der letzten Lohnverhandlung. Das Bezirkslohn-amt fällt einen Spruch auf 1275 M und 19 M Werkzeug-zulage vom 22. April an. Die Versammlung stimmte dem Spruche zu, trotzdem er keineswegs befriedigte. Dann er-stattete der Kassierer den Kassenbericht vom 1. Quartal und anschließend den Kartellbericht. Dem Kassierer wurde Ent-lastung erteilt. Bezüglich der Meißener trat Kamerad Streich für Arbeitsruhe ein. Die Kameraden stimmten der Anregung zu. Der schlechte Versammlungsbesuch wurde vom Vorsitzenden gerügt.

Elbing. Unsere Mitgliederversammlung tagte am 2. Mai. Zum ersten Punkt gab der Kassierer die Ab-rechnung vom 1. Quartal bekannt. Die Revisoren be-stätigten die Richtigkeit, der Kassierer wurde entlastet. So-dann wurde Stellung genommen betreffs der Arbeitszeit der auf dem Platz Hermann in Marienburg arbeitenden Kameraden. Die Kameraden arbeiten dort 8 Tage 7 Stunden und 3 Tage 9 Stunden. Die Kameraden Weber und Neubert waren nicht erschienen, trotzdem sie eingeladen

waren. Es wurde beschlossen, die Kameraden aufzufordern, so zu arbeiten, wie es der Reichstaxtarifvertrag vorschreibt, und dem Vorsitzenden der Zahlstelle Marienburg Mitteilung zu machen. Ferner wurde eingehend das Verhalten der Kameraden Gottschall, Brandt, Hohmann und König wegen der Meißener besprochen. Trotsdem mit dem Betriebsrat vereinbart war, die Arbeit ruhen lassen, arbeiteten sie. Es wurde beschlossen, ihre Namen in 8 Versammlungen bekanntzugeben.

Strasznov. Bei Teilnahme von 65 Kameraden tagte unsere Mitgliederversammlung am 15. Mai. Kamerad Witt, Berlin, hielt einen lehrreichen Vortrag über den Stand des Arbeitsmarktes, Tarif- und Lohnbewegungen sowie sonstige Tagesfragen des Verbandes. Darauf erstattete der Kassierer Bericht über die Einnahmen und Ausgaben im 1. Quartal. Da Kassenbestand wie Bücher durch die Revisoren geprüft und für richtig befunden waren, wurde dem Kassierer Ent-lastung erteilt. Der Kassierer gab dann noch Aufschluß über die Eingehung der Beiträge sowie über Erwerbslosen- und Krankenunterstützungen. Weiter wurden für den Vorstand und die Hilfskassierer 10 % der Gesamteinnahme als Ent-schädigung bewilligt. In „Verschiedenes“ wurde beantragt, dem Kameraden Corbat das Reichsgesetzblatt und die ver-säumte Zeit aus der Lokalkasse zu gewähren. Dem Antrag wurde zugestimmt. Anschließend wurde ein Kamerad gegen Zahlung von 3000 M wieder aufgenommen und einem durch Unfall in Rat geratenen Kameraden 2000 M aus der Lokal-kasse bewilligt. Die nächste Generalversammlung findet am 15. Juli, nachmittags 2 Uhr, statt.

Kolberg. Am 7. Mai fand unsere Monatsversammlung statt. Anwesend waren 23 Kameraden und 3 Lehrlinge. Der Gauleiter, Kamerad Michaelis, erstattete ausführlichen Bericht von der letzten Lohnverhandlung. Er zeigte der Versammlung, wie die Gauleitung nach allen Seiten hin befreit ist, daß die Schiedsgerichte auch durchgeführt werden. Ferner tabelte er den schlechten Versammlungsbesuch und ermahnte die Mitglieder, fernerhin größeres Interesse als bisher an den Tag zu legen. Im zweiten Punkt gab der Kassierer den Kassenbericht vom 1. Quartal; er wurde ge-nehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. Anschließend erstattete der Vorsitzende Bericht von der Kartellversamm-lung. In „Verschiedenes“ sprach Kamerad Michaelis über Wert und Zweck der Bezirkskasse. Ein Antrag, den Beitrag für die Bezirkskasse um 100 % zu erhöhen, wurde ein-stimmig angenommen. Hierauf erfolgte die Wahl eines Schriftführers. Die Wahl von Hilfskassierern mußte bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

Marburg. Am 10. Mai fand im „Schröderbrunnen“ unsere Mitgliederversammlung statt; sie war schlecht be-sucht. Der Vorsitzende bedauerte, daß trotz wiederholter Einladung die Kameraden es nicht für nötig halten, zur Versammlung zu erscheinen. Durch den schlechten Ver-sammlungsbesuch konnten mehrere Beschlüsse nicht geltend gemacht werden. Der Referent, Kamerad Sauer, Frank-furt a. M., gab Bericht über die Lohnverhandlungen am 2. Mai. Er zeigte, wie schwierig es jetzt ist, mit den Unter-nehmerorganisationen Verhandlungen zu führen. Es müßte von den Kameraden mehr auf die einzelnen Unternehmer eingewirkt werden. Ferner gab er noch Bericht über Tarif-, Lehrlings- und Ferienfragen. Wir wünschen, daß Kamerad Sauer bei besserem Versammlungsbesuch das Thema weiter ausführen kann.

Merseburg. Unsere Zahlstelle hielt am 24. April eine außerordentliche Versammlung ab; sie besetzte sich zuerst mit dem Ergebnis der Lohnverhandlungen für den Monat April. Der Schiedsgericht des Bezirkslohnamts ist seitens des Reichsarbeitsministers für rechtsverbindlich erklärt worden; demnach sind die Unternehmer gezwungen, den Spitzenlohn von 1520 M pro Stunde zu zahlen. Hierbei wurde ausgeführt, daß man in ganz Deutschland gegen die Bauarbeiter vorgehe. Durch Massenentlassungen und Stilllegung der Betriebe will man die Bauarbeiter ein-schüchtern und ihre Organisationen lahmlegen sowie Lohn-abbau und eine Verlängerung der Arbeitszeit durchdrücken. Die Versammlung brachte ihre schärfste Entrüstung zum Ausdruck; die Zimmerer werden nie zulassen, daß an dem Achtstundentag gerüttelt, daß überhaupt der vom Unter-nehmerium von langer Hand vorbereitete Plan zur Aus-führung kommt. Die Abrechnung vom ersten Quartal wies im ganzen eine Einnahme von 2 867 895,20 M auf, ihr steht eine Ausgabe von 2 862 593,87 M gegenüber, so daß ein Bestand von 5301,33 M in der Lokalkasse verblieb. Bezüglich der Meißener wurde es für selbstverständlich ge-halten, daß an diesem Tage die völlige Arbeitsruhe durch-zuführen ist. Der 1. Mai ist und bleibt ein Feiertag für das Proletariat der ganzen Welt. Es wurde beschlossen, das Arrangement der Gewerkschaften und Partei für diesen Tag in vollstem Maße zu unterstützen und sich am Nach-mittag und abends an der Veranstaltung in der „Finken-burg“ zu beteiligen. In „Verschiedenes“ wurde unserm alten und jetzt schwer erkrankten Vorsitzenden 50 000 M zur Unterstützung seiner Familie bewilligt. Dann wurde das Programm unseres 25. Stiftungsfestes eingehend besprochen und festgelegt; es wurde gewünscht, daß sich dies-mal die Mitglieder mit ihren Angehörigen und Gewerk-schafts- und Parteigenossen zu diesem genutzreichen Abend recht vollzählig einfinden.

München. Am 25. April fand im „Thomasbräusaal“ unsere Quartalsversammlung statt. Kamerad Eichinger er-stattete den Kassenbericht vom 1. Quartal. Die zentralen Einnahmen belaufen sich auf 11 065 124 M; an Arbeits-losen- und Krankenunterstützung wurden ausgezahlt 331 853,69 M. Die lokalen Einnahmen betragen 4 675 988,01 M, die Ausgaben 3 578 142,55 M, so daß ein kleiner Ueberschuß zu verzeichnen war. Der Mitglieder-bestand war am Ende des Quartals 1637, darunter 89 Lehrlinge. Der Vorsitzende, Kamerad Reiberger, teilte mit, daß eine Delegiertenversammlung am 5. April be-schlossen hatte, Lohnforderungen zu stellen, daß jedoch die andern Korporationen abwartende Stellung eingenommen und daß nunmehr die Bezirksleitungen Forderungen ein-gereicht hätten, über die am 26. April verhandelt würde. In der Aussprache über die Meißener trat die einhellige Ansicht zutage, daß der 1. Mai unter allen Umständen ge-feiert werde und jeder Kamerad sich an der Demonstration

beteilige. Als Delegierte zum Gewerkschaftsberein wurden die Kameraden Dobmeier, Dressell und Schmiede gewählt. Verurteilt wurde der starke Zugzug der ländlichen Kame-raden, da ansässige ältere Kameraden hier arbeitslos umherlaufen; besonders wurde gerügt, daß die Kameraden in ländlichen Bezirken nicht den Mit aufbringen, ihre Zahlstellen aufrechtzuerhalten, sich später aber hier Arbeit suchen und dann notgedrungen der Organisation wieder beitreten.

Am 2. Mai tagte im „Thomasbräu“ eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung. Kamerad Reiberger gab den Bericht von den Lohnverhandlungen am 25. und 27. April. Die Unternehmer lehnten es grundsätzlich ab, in Verhandlungen für Mai einzutreten, da nach ihrer An-sicht der vorher gefällte Schiedsgericht zu hoch gewesen sei. Eine nochmalige Lohnerhöhung würde noch größere Arbeits-lostigkeit zeitigen. Die Unternehmer beantragten eine höhere Spannung zwischen den Ortsklassen, ebenfalls für die Jugendlichen, und endlich die Verlängerung der Arbeits-zeit von 46 auf 48 Stunden pro Woche. Im Schiedsgericht vertraten die Unternehmerbeisitzer den gleichen Standpunkt. Das Schiedsgericht fällt mit den Stimmen der Unter-nehmerbeisitzer einen Schiedsgericht, wonach sich der Stun-denlohn für Sacharbeiter in der I. Lohnklasse vom 24. April bis 8. Mai um 50 M erhöht und eine größere Spannung in der Ortsklasse Ia, II und III eintritt. In der Dis-kussion wurde der Spruch als Hohn bezeichnet. Die Ab-stimmung ergab einstimmige Ablehnung. Ein Antrag, den ausgesperrten Zimmerern in Chemnitz volle Solidarität zu bekunden, fand einstimmige Annahme; ihnen wurden 50 000 M aus der Lokalkasse überwiesen.

Reudsburg. In der Mitgliederversammlung am 14. Mai erstattete Kamerad Selter den Kartellbericht. Er teilte mit, daß die für die Erwerbslosen gesammelten Gelder bald verteilt werden sollen; 45 000 M händen zur Verfügung. Im weiteren wies er auf die Tätigkeit des Samariterbundes hin; das Kartell habe 50 000 M dafür bewilligt. Die Bildung von Hundertschaften habe das Kartell abgelehnt. Anschließend wurde eine Kommission zu dem am 3. Juni stattfindenden Reichsarbeiterporttag gewählt. Kamerad Thomsen wünschte eine Aussprache über die Sammlung für unsere Erwerbslosen, ob sie weitergeführt werden solle. Nach eingehender Aussprache wurde beschlossen, die Sammlung weiterzuführen. Weiter wünschte Kamerad Thomsen eine Aussprache über Grün-dung einer Sterbekasse. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, daß er die Angelegenheit in die Hand nimmt. Den Bericht über den neuen Lohn gab Kamerad Thomsen. Der Lohn beträgt vom 3. bis 31. Mai 1686 M. Unter „Verschiedenes“ gab er noch Aufklärung über die Zustän-digkeiten auf der Baustelle der Gem. Düngersfabrik bei der Firma Roth.

Saarbrücken. Am 6. Mai tagte unsere Zahlstellen-versammlung. Anwesend waren von Saarbrücken der Vor-sitzende und 4 Delegierte, St. Ingbert 1, Neunkirchen 2, Ott-weiler 1, Sulzbach 1, Dillingen 1, Bällingen 4 und Dab-weiler 1 Delegierter. Kamerad Detjen gab zunächst den Kassenbericht; von der Versammlung wurde dieser nicht beanstandet. Auf eine Anfrage des Kameraden Wegner, wo die Lokalgelder angelegt seien, gab Kamerad Detjen Aufschluß. Sodann berichtete er über die Antwort der Unternehmer auf unsere Lohnforderung. Die Unternehmer lehnten unsere Lohnforderung ab, da, seitdem Franken-währung bestesse, keine wesentliche Teuerung eingetreten sei. Darüber entspann sich eine lebhafte Aussprache. Kamerad Detjen regte an, den Unternehmern die Frage vorzulegen, ob sie den Tarifvertrag noch als bestehend an-erkennen; in solchem Falle bestesse das Recht sofortiger Verhandlungen. Kamerad Detjen wurde beauftragt, in dem Sinne an die Unternehmer zu schreiben. Hierauf be-sprach Kamerad Teobald die Verhältnisse in den Bezirken, wo viele Indifferente, vorwiegend Bauarbeiter, noch länger als 8 Stunden arbeiteten. Wenn da nicht vom Gau-gewerksbund Abhilfe geschaffen werde, könne leicht der Fall eintreten, daß die Zimmerer sich auch bereiten ließen, den Achtstundentag zu übertreten. Es wurde eine Kommission gewählt, die mit dem Baugewerksbund die Frage klären soll, wie dem Uebelstande abgeholfen werden kann. Im weiteren gab Kamerad Sauerwein, Neunkirchen, die Er-klärung ab, daß der Bezirk Neunkirchen keine selbständige Zahlstelle werden, sondern an Saarbrücken angeschlossen bleiben wolle. Die Versammlung beschloß darauf, daß das ganze Saargebiet als Zahlstelle erhalten bleibt, mit Saar-brücken als Zentrale. Der Vorstand wurde erweitert, in-dem alljährlich 8 Bezirke je ein Mitglied stellen, die bei Abrechnungen, Lohnverhandlungen und wichtigen Vor-standsdingungen anwesend sind. Für dieses Jahr wurden die Bezirke Bällingen, Neunkirchen und St. Ingbert und die Kameraden Teobald, Sauerwein und Teobald gewählt. Zur Vertragsleistung beschloß die Versammlung auf An-trag Detjen, nur noch Frankensmarken zu kleben und auch die Unterstützung in Frankensmarken zu zahlen. Kamerad Detjen wurde beauftragt, der Hauptkasse zu schreiben. Die Beklegung der Hauptkassengelder soll bei einer hiesigen Bank erfolgen; bei Bedarf von Geld soll die Hauptkasse eine Vollmacht senden, auf Grund deren 2 Kameraden dann-zusammen berechtigt sind, Gelder abzuheben. Bezüglich der Veranstaltung von Versammlungen wurde beschlossen, daß die Bezirke ihre Versammlungen für das ganze Jahr fest-zulegen haben. Es wurde angeregt, mehr gewerkschaft-liche Vorträge zu halten. Kamerad Detjen sagte das zu und ersuchte die Bezirke, dafür Sorge zu tragen, daß die Versammlungen so besucht werden, um die Vorträge halten zu können. Kamerad Detjen beantragte, daß sämt-liche Kassierer alle 14 Tage abzurechnen und die Gelder an ihn abzuführen haben. Die Eintrittsgebühren sind sofort zu erheben und auf dem Vorkassenschein zu ver-merken. Der Antrag fand einstimmige Annahme. Ferner regte Kamerad Detjen an, später den Angestellten in der Zahlstellenversammlung zu wählen. Anschließend wurden die Diäten für den Vorstand usw. festgelegt. Hierauf wurde Kamerad Detjen beauftragt, eine Krankenkassen-konferenz einzuberufen. Als Diäten für die Zahlstellen-versammlung wurden für auswärtige Bezirke 8 Franken und für Saarbrücken 4 Franken festgesetzt.

Traunstein. Am 15. April fand unsere Monatsversammlung statt. Leider war sie recht schlecht besucht. Der Kassierer gab die Abrechnung bekannt; sie wurde von den Revisoren für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Unter „Verschiedenes“ wurde die Maifeier besprochen. Die Kameraden wurden aufgefordert, sich am Demonstrationzuge zu beteiligen. — Trotzdem viele Kameraden in der Nähe des Versammlungsortes wohnen, hatten sie es nicht der Mühe wert, in die Versammlung zu gehen, so daß größtenteils der Vorstand mit den auswärtigen Kameraden allein vertreten ist. — Die Beteiligung der Traunsteiner Zimmerer am Maifeierzuge war eine sehr schlechte.

Trebnitz i. Schl. Am 20. April tagte unsere übliche Monatsversammlung. Unser Kassierer, Kamerad Wende, gab die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt, sie wurde vom Vorsitzenden und den Revisoren für richtig erklärt. Jedem durchreisenden Kameraden, der sein Buch in Ordnung hat, wurde aus der Lokalkasse eine Unterstützung in der Höhe eines jeweiligen Stundenlohnes zugebilligt. Weiter wurde beschlossen, fäumige, gestrichene und ausgeputzte Mitglieder zu veröffentlichen. Mit Resten verblieben im ersten Quartal fünf Kameraden, gestrichen wurden zwei und ausgestrichen sind vier. Ein Zeugnis von geradezu sträflicher Gleichgültigkeit. Der Vorsitzende legte nochmals jedem Kameraden ans Herz, daß sich alle an der Maifeier beteiligen müssen. Ferner wurde beschlossen, bei weiteren Entlassungen die Arbeitszeit zu verkürzen und bereits entlassene Kameraden durch freiwillige Spenden zu unterstützen.

Baugewerbliches.

Risiko der Banarbeit. Am 15. Mai kürzte beim Einziehen einer Betonbede bei der Firma Karl Brandt, Baustelle Kräfteerweiterungsbau Girschfelde i. S., der neunzehnjährige Kamerad Erich Giete aus Poritsch bei Bittau aus einer Höhe von 10 m ab. Er erlitt schwere innere Verletzungen. — Ein schweres Bauunglück ereignete sich am 12. Mai in Hamburg. Auf der Baustelle des Finanzgebäudes wurde ein Hilfsarbeiter von einem herabfallenden Pfeiler so schwer verletzt, daß er auf dem Transport nach dem Krankenhaus verstarb.

Ein neues Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Das Gesetz über die neue Wohnungsbaubauabgabe, das am 1. April in Kraft getreten ist, soll dazu beitragen, Mittel für den Wohnungsbau zu beschaffen, um den erheblichen Wohnungsmangel zu mildern. Inwieweit dieser Zweck erreicht wird, muß die Zukunft lehren. Wir beschränken uns darauf, auszugeweihe die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wiederzugeben.

Die Länder erheben zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung bis zum Rechnungsjahre 1941 eine Abgabe von dem Nutzungswert solcher Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Wer gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr Beschäftigten neuen Wohnraum zu stellen. Die Einkünfte aus der Abgabe sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Bauten verandt werden. Mit Hilfe der Wohnungsbaubauabgabe sind zu fördern 1. Wohnungsbauten, 2. die Einrichtung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden. Die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe müssen durch eine öffentlich-rechtliche Stelle festgesetzt oder geprüft werden. Solche Wohnungsbauten müssen außerdem dauernd Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen bleiben. Nur in Ausnahmefällen können sie bei genügenden Sicherungen gegen übermäßigen Gewinn im Privateigentum errichtet werden. Ein angemessener Teil der aufgebrachtten Mittel kann auch zur Unterstützung von Unternehmungen verandt werden, die auf dem Gebiete der Baustoffherzeugung, des Baustoffhandels oder der Bauunternehmung anerkannt gemeinnützig tätig sind, die nachweisbar den Kleinwohnungsbau fördern und verbilligen und die Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Gelder im Interesse des Kleinwohnungsbauens bieten.

Zur Zahlung der Wohnungsbaubauabgabe ist verpflichtet, wer zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist, für die Dauer der Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist der Abgabeschuldner derjenige, der vom Gebäudeeigentümer oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten unmittelbar gemietet oder gepachtet hat. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten oder Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

Befreit von der Abgabe bleiben im wesentlichen alle öffentlichen Gebäude vom Reich, Ländern und Gemeinden; auch sonstige der Wissenschaft dienende, ferner als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte sowie die den Zwecken eines der Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens auf gemeinnütziger Grundlage dienenden Gebäude. Die Abgabe kann auf Antrag ermäßigt werden bei Gebäuden, die den Zwecken solcher gemeinnütziger Unternehmen dienen, deren Vermögensteile zu mehr als 50 % im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen.

Sofern ein Arbeitgeber für in seinem Betriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte Siedlungen und Wohnungen durch Neubauten oder Aufstufungen aus eigenen Geldern oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel herstellt, ist ihm die von ihm nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes zu entrichtende Abgabe so weit und so lange zu erstatten, bis die von ihm für solche Bauten aufgewendeten Mittel abgehört sind.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrundegelegt; sie beträgt vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1500 % des Nutzungswertes; außerdem haben die Gemeinden Zuschläge in gleicher Höhe

zu erheben, so daß die gesamte Wohnungsbaubauabgabe 3000 % beträgt. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden; dabei können Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden. Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zur Förderung der Wohnungsbaubausiedlung und der Siedlung von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe (Wohnungsluxussteuer) zu erheben. Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Von der Abgabe liefern die Länder 40 % auf den Kopf der Bevölkerung an das Reich ab. Wird die Höhe der Abgabe geändert, so verändert sich dieser Betrag um je 1 % für 100 % des Nutzungswertes. Diese Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt.

Auf Antrag werden von der Abgabe befreit: Rentner der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kriegsbeschädigte, Kriegerverbliebene und sonstige Militärrentner, die nicht nur vorübergehend Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebühren beziehen, Personen, die Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges der Fürsorge, Personen, die Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen erhalten. Die Abgabe wird ferner Abgabeschuldnern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die Einkommensteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die in § 28 Absatz 1 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat; b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Die Befreiung erfolgt jedoch nur für die vom Abgabeschuldner benutzten Räume. Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zum Haushalt des Abgabeschuldners gehörenden Personen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die in § 28 Absatz 1 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Gewerkschaftliche Randschau.

Zur Lohnentwicklung in Deutschland. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß die Löhne unter den heutigen Verhältnissen keineswegs mehr als preisbestimmender Faktor angesehen werden können, so haben ihn die letzten Wochen erbracht. Die Preise in Industrie und Handel haben sich gegenüber jeder Dollarfesteigerung außerordentlich empfindlich gezeigt, unempfindlich dagegen gegenüber der Dollarfestigung und Marktabstufung. Von Dezember bis Anfang Februar stieg der Großhandelsindex der „Frankfurter Zeitung“ von 1674 auf 7159, der Großhandelsindex des Reiches von 1474 auf 5584. Das war, als der Dollar von 7000 auf 50 000 stieg, sein Rückgang auf 20 000 hatte aber nur einen beschwindenden Rückgang des Großhandelsindex zur Folge. Derjenige der „Frankfurter Zeitung“ sank auf 6770, der Reichsindex auf 4888. Der letztere war anfangs Mai bereits wieder auf 8237 angelangt, also dem 5fachen des Dezemberindex. Gleichzeitig zeigt der Index der reinen Inlandswaren eine ständige Aufwärtsbewegung; er stand anfangs Januar auf 1507, anfangs Februar auf 3338 und anfangs März auf 6084; das heißt, gerade in der Zeit der Marktstabilisierung stiegen die Inlandspreise stark an das Niveau der Auslandspreise heran. Während dieser ganzen Entwicklung blieben die Löhne der wichtigsten Arbeitergruppen erheblich hinter der Reichsteuernzahlgang für die wichtigsten Lebenshaltungskosten zurück. Der Reichsindex betrug im August 1922 das über 70fache der Friedenspreise, die Löhne der Gelehrten das 55fache, der Ungelernten das 68fache. Im Dezember betrug der Reichsindex das 685fache, die Löhne der Gelehrten das 442fache, der Ungelernten das 588fache. Im Januar hatte der Reichsindex das 1120fache erreicht, die Löhne der Ungelernten das 114fache, die der Gelehrten aber nur das 688fache, also gerade etwa die Hälfte der Reichsteuernzahlgang. Im Februar war der Reichsindex 2643, die Löhne der Gelehrten nur das 1571fache, die der Ungelernten das 2097fache. Im März war der Reichsindex auf 2854 gestiegen, die Löhne der Gelehrten auf 2069, die der Ungelernten auf 2753. Seither ist trotz weiterer ganz erheblicher Steigerung aller Preise das Lohnniveau ziemlich stabil geblieben, das heißt die Kaufkraft der breiten Masse weiter ganz erheblich zurückgegangen. Dazu kommt, daß der deutsche Arbeitsmarkt sich seit einem halben Jahre zusehends verschlechtert; die Statistik der Arbeiter-Fachverbände weist allein für März 5,4 % Vollarbeitslose und 24,3 % Kurzarbeiter auf, die also alle mit ihrem Arbeitseinkommen noch erheblich unter dem obigen Durchschnitt zurückbleiben. Trotzdem sollen die Schwierigkeiten der Nährkrise weiterhin auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen werden; die Arbeitgeberverbände und der größte Teil der Schlichtungsausschüsse stemmen sich mit aller Macht gegen alle Lohn erhöhungen. Die Folge davon ist eine weitere Verelendung der Arbeitnehmermassen und unheilvolle Verengung des inländischen Absatzmarktes.

Vom Verband für deutsche Jugendherbergen. Uns wird geschrieben: Diese das ganze Reich überspannende Zweckorganisation vereinigt alle am Jugendwandern interessierten Kreise des deutschen Volkes in ihren Reihen, auch die Gewerkschaften aller Richtungen. Die diesjährige Tagung in Altona (27./28. März) sollte nun eine Reihe einschneidender Beschlüsse fassen. Die finanzielle Not auf der einen Seite und gewisse einseitig gerichtete Anschauungen von Nur-Gerberg-Männern auf der andern hatten das Verlangen geboren, von allen Gerbergsgästen, ausge-

nommen Lehrlinge und Schüler, die Einzelmitgliedschaft im Verbands zu fordern. Der Gedanke erwies sich als nicht durchführbar. Ob Sportler, Gewerkschafter, konfessionelle oder politische Jugendverbände, alle stimmten überein, daß man nicht so ohne weiteres eine neue Organisation ins Leben rufen dürfe, die doch keinen der schon bestehenden Verbände ersetzen kann. Das wurde auch von der Versammlung eingesehen; um einmal Geld zu erhalten, dann aber auch, um eine bessere Kontrolle der Gerbergsgäste durchführen zu können, wurde beschlossen, Kleinen-Ausweise einzuführen, die für unter Achtzehnjährige 300 M, für über Achtzehnjährige 2000 M pro Jahr kosten sollen. Wahrscheinlich werden diese Ausweise durch die Jugendverbände zur Ausgabe gelangen. Den Ortsausschüssen und Zweigausschüssen sollen auch weiterhin Einzelmitglieder angehören können, da sonst vielerorts gar keine Möglichkeit zum Arbeitsbeginn gegeben wäre. Die Organisationen aber haben die Pflicht, überall diesen lokalen Zusammenhängen beizutreten, um den nötigen Einfluß auf die Gestaltung des Werkes zu gewinnen. Auch die gewerkschaftlichen Jugendpartei und Jugendgruppen müssen mehr als bisher sich an diesen Arbeiten beteiligen, um die Förderung des Jugendwanderns durch die Gerbergbeschaffung unter Ausschaltung aller auf anderer Seite vielleicht vorhandenen Nebenabsichten zu unterstützen.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 28. Mai:**
Anklam: Abends 7 Uhr im „Stadttheater“, Friedländer Straße. — Potsdam: Abends 7½ Uhr bei Prast, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.
- Mittwoch, den 30. Mai:**
Guben: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Tbbenbüren: Nach Feierabend bei Brachmann, Bergstr. 92.
- Donnerstag, den 31. Mai:**
Brandenburg: Im Volkshaus. — Duisburg, Bezirk Dinslaken: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Freitag, den 1. Juni:**
Bochum: Abends 6½ Uhr bei Gustav Janzen, Marienstraße 42. — Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Platz, Ecke Wilhelm- und Mittelstraße. — Dussum: Abends 8 Uhr bei Otto Greve, Silberstr. 64. — Remmigen: Abends 8 Uhr im „Hafen“. — Welsert: Gleich nach Feierabend bei Steinhaus, „Schützenhaus“. — Wittenberge: Abends 8 Uhr bei Bürger, „Centralhalle“.
- Sonntag, den 2. Juni:**
Aken: Abends 8 Uhr im Lokal „Stadt Hamburg“. — Arnburg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Dessau: Im „Ivoli“. — Duisburg, Bezirk Oberhausen: Abends 7 Uhr im „Krug zum grünen Kranz“. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Ziergarten“. — Ferner: Abends 7 Uhr im Volkshaus, Bahnhofstraße. — Iserlohn: Abends 7 Uhr bei Lange, Bachstraße. — Marburg: Nach Feierabend bei Jessberg, Wehrdammweg. — Münster i. W.: Abends 8 Uhr bei Aug. Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus. — Oranienburg: Bei Seeger, Mühlenstraße. — Wanne: Abends 7 Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24. — Wiesdorf: Nachm. 5 Uhr bei Steinacker, Kölner Straße. — Wismar: Abends 7½ Uhr in der „Hansa“. — Witten: Abends 7 Uhr bei Heinrich Röhmeier, Ardeystr. 104.
- Sonntag, den 3. Juni:**
Bettum, Bez. Oelde: Vorm. 11 Uhr bei Jungert, Jungestraße. — Borghorst: Vorm. 11 Uhr im Lokal von Wih. Hase. — Cüstrin: Nachm. 8 Uhr bei Jakobi, Plantagenstraße. — Deutsch-Krone: Nachm. 2 Uhr bei Spickermann, Seeblid. — Düren: Vorm. 10 Uhr im Lokale „Zum Grafen Zeppelin“ bei Wilhelm Kurth, Annaplag. — Gelsenkirchen, Bezirk Weckerholt: Vorm. 10 Uhr bei Rotmann, Industriestraße. — Gerdwalde: Nachm. 2 Uhr bei Paul Schranke. — Jarmen: Nachm. 4 Uhr „Zur Herberge“. — Kulmbach: Bei Max Rupp in Mehdorf. — Lemgo: Vormittags 10 Uhr im Verbandslokale von F. Volland, Breite Straße. — Lüdenscheid: Vorm. 10 Uhr bei Hugo Rölle, Hochstr. 12. — Marne: Nachm. 4 Uhr bei Witwe Bartels, Mittelstraße. — Neumied, Bez. Hünningen: Vorm. 10 Uhr bei Witwe Fat. Schiffermann, Hönninger Hauptstraße. — Perleberg: Im Gewerkschaftsbureau, bei Schneider, Feldstr. 1. — Rheine: Im Volkshaus, Rosenstraße. — Ribnitz: Nachm. 2 Uhr im „Südlischen Rosengarten“, bei Fröblig. — Troisdorf: Vorm. 10 Uhr bei Teifen, Poststraße. — Uelzen: Nachm. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Verden a. d. Aller: Nachm. 8 Uhr bei Helmhold, Andreasstr. 9. — Wiersen: Vorm. 10 Uhr bei Karl Michael, Gr. Bruchstr. 21.

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Bonn.** Am 9. Mai starb unser Kamerad Johann Braoch. **Wrrach.** Hier starb am 30. April das Mitglied Wilhelm Deißlinger.
- Plauen i. V.** Am 11. Mai starb infolge einer Operation unser Kamerad Wenzel Fischer im Alter 46 Jahren.
- Stade.** Am 17. April starb unser langjähriges Mitglied Wih. Basson an Lungenkrankheit.
- Witten a. d. N.** Am 2. Mai starb unser Kamerad Wilhelm Kaiser im Alter von 25 Jahren an Blutvergiftung.

Ghre ihrem Andenken!

Wilhelm Borel, Zimmerer, sende Deine Adresse an: Bremerreihe 21, 1. Etage. [600 M.]